

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1985 Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Oktober 1985

Nr. 3

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik
vom 12. Februar 1985

37

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geophysik
vom 12. Februar 1985

43

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie
vom 12. Februar 1985

49

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Biologie vom 19. Februar 1985

55

Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang
Maschinenbau vom 29. April 1985 in der Fassung der
Änderung vom 7. Oktober 1985

57

Promotionsordnung der Universität Karlsruhe für die
Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen
vom 26. Juli 1985

65

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Maschinenbau

Vom 29. April 1985

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 23. März 1984 und am 6. Februar 1985 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 15. August 1984 und am 19. Februar 1985 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 26. März 1985, Az. III-814.119/7, erteilt.

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Prüfungen
- § 4 Prüfungskommissionen, Prüfer, Beisitzer
- § 5 Prüfungstermine
- § 6 Art und Dauer der Prüfungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Zeugnisse
- § 12 Einsicht in Prüfungsakten

II. Diplom-Vorprüfung

- § 13 Zulassung
- § 14 Prüfungsvorleistungen
- § 15 Ziel, Umfang und Art der Prüfungen
- § 16 Bildung der Gesamtnote, Bestehen der Diplom-Vorprüfung

III. Diplom-Prüfung

- § 17 Gliederung der Diplom-Prüfung
- § 18 Zulassung
- § 19 Praktische Ausbildung
- § 20 Prüfungsvorleistungen
- § 21 Umfang und Art der Prüfungen
- § 22 Zeiteinteilung
- § 23 Diplomarbeit, Annahme und Bewertung
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Bestehen der Diplom-Prüfung
- § 26 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß eines ordentlichen Studiums in der Fakultät für Maschinenbau. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“).

§ 3 Studiendauer, Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Beide bestehen aus zwei Abschnitten.

(3) Der erste Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ist in dem zum zweiten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum und der zweite Abschnitt der Diplom-Vorprüfung in dem zum vierten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum abzulegen. Hat der Student den ersten Abschnitt einschließlich eventueller Wiederholungen nicht spätestens in dem zum vierten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum und den zweiten Abschnitt einschließlich eventueller Wiederholungen nicht spätestens in dem zum sechsten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studenten.

§ 4 Prüfungskommissionen, Prüfer, Beisitzer

(1) Für die Durchführung der Diplomprüfung und der Diplom-Vorprüfung werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Die Prüfungskommissionen, deren Mitglieder vom Fakultätsrat gewählt werden, setzen sich wie folgt zusammen:

3 Professoren, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind,
1 Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes (UG § 106, Abs. (2), (3) ,

1 Student, der in der Fachrichtung Maschinenbau immatrikuliert ist.

(3) Die Amtszeit des Studenten beträgt ein Jahr, die Amtszeit der restlichen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Prüfungskommissionen wählen je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Professoren sein müssen.

(5) Die Prüfungskommissionen achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Prüfer werden von den Prüfungskommissionen bestellt. In der Regel sind dies die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Professoren und Privatdozenten. Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Bei der Wahl des Prüfers sollte der Vorschlag des Studenten berücksichtigt werden. Es besteht aber kein Anspruch, von einem bestimmten Prüfer geprüft zu werden.

(8) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Fach Maschinenbau oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 5 Prüfungstermine

(1) Prüfungstermine sowie Termine, zu denen die Meldung zu den Prüfungen spätestens erfolgen muß, werden von den Prüfungskommissionen festgelegt. Meldung für die Schlußprüfung der Diplomprüfung ist in der Regel acht Wochen vor der Prüfung, für alle anderen Fachprüfungen in der Regel eine Woche vor der Prüfung. Melde- und Prüfungstermine werden durch Anschlag bekanntgegeben.

(2) In jedem Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen; für die Schlußprüfung (Hauptfächer) der Di-

plomprüfung sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzubieten.

§ 6 Art und Dauer der Prüfungen

(1) Zur Diplomprüfung und Diplom-Vorprüfung gehören schriftliche und mündliche Prüfungen. Die Zulassungsbescheinigung muß dabei dem Prüfer vorliegen. Der Studentenausweis ist mitzubringen.

(2) Die schriftliche Prüfung eines Prüfungsfaches besteht in einer Prüfungsklausur. Die Dauer der Prüfungsklausuren in den einzelnen Fächern wird für die Diplom-Vorprüfung in § 15 Abs. (2), (3), für die Diplom-Hauptprüfung in § 21 Abs. 1 bestimmt. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt in der Regel durch Aushang unter Angabe der Matrikelnummer. Kandidaten, die den Aushang ihrer Ergebnisse nicht wünschen, müssen dies dem Prüfer bis zum Ende der Prüfung schriftlich mitteilen.

(3) Mündliche Prüfungen sind als Einzelprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines Besitzers oder als Kollegialprüfungen gleichzeitig von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt persönlich an den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung.

(4) In mündlichen Prüfungen beträgt die Prüfungszeit in der Diplom-Vorprüfung, in den Wahlfächern der Diplomprüfung sowie bei mündlichen Nachprüfungen gem. § 8 Abs. (5) je Kandidat und Fach etwa 30 Minuten, in den Hauptfächern der Diplomprüfung etwa 60 Minuten.

(5) Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(7) Prüfungsprotokolle und -unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu beurteilen. Einer der Prüfer muß Professor sein.

(3) In einer mündlichen Fachprüfung hört der Prüfer vor Festsetzung der Note die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer und gegebenenfalls den Beisitzer. Bei Kollegialprüfungen wird eine gemeinsame Note als Mittelwert der Einzelnoten erteilt.

(4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	4 = ausreichend
2 = gut	5 = nicht ausreichend
3 = befriedigend	

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden, jedoch sind die Notenziffern 0,7; 4,3 und 5,3 ausgeschlossen. Die Zwischennoten sind bei der

Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen, sie erscheinen jedoch nicht im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Fachprüfungen, die mit der Note 4 oder besser bewertet werden, sind bestanden und können nicht wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung von höchstens zwei Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung bzw. einzelner Prüfungsfächer der Diplomprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, zu dem nach Anhörung der jeweils beteiligten Prüfer der Vorsitzende der betreffenden Prüfungskommission Stellung zu nehmen hat. Eine zweite Wiederholung innerhalb des ersten Abschnitts der Vorprüfung soll nur empfohlen werden, wenn ein Fach bereits bestanden ist. Eine zweite Wiederholung innerhalb des zweiten Abschnitts der Diplom-Vorprüfung soll nur empfohlen werden, wenn der Notendurchschnitt aller übrigen Fächer 3,75 oder besser ist. Über den Antrag entscheidet im Benehmen mit der Prüfungskommission der Rektor.

(3) Wird eine schriftliche Wiederholungs- oder Zweitwiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt. Hat eine mündliche Nachprüfung stattgefunden, so kann die Note in diesem Fach nicht besser als 4,0 lauten.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben bzw. vor Beginn der mündlichen Prüfung kann ein Kandidat noch ohne Nachteile von einer Fachprüfung zurücktreten; bei der Schlußprüfung der Diplomprüfung liegt dieser Zeitpunkt ca. 2 Wochen vor dem Schlußprüfungstermin und wird durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem in Abs. (1) genannten Termin ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird der Kandidat zu einem neuen Prüfungstermin zugelassen.

(3) Nachträglich geltend gemachte Entschuldigungsgründe werden nicht anerkannt.

(4) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschungshandlung begangen hat.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nicht erfüllt waren und der Kandidat das Fehlen dieser Voraussetzungen schuldhaft verursacht oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so kann die Prüfungskommission innerhalb von 5 Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses die Prüfung nachträglich für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig erklären. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Maschinenbau an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an Wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Eine vollständige Diplom-Vorprüfung, die der Kandidat an Wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Studienrichtung Maschinenbau bestanden hat, wird angerechnet. Die Prüfungskommission kann dabei zur Auflage machen, Prüfungen in den Fächern nach § 15 nachzuholen, wenn diese in der Diplom-Vorprüfung nicht enthalten waren.

(5) Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen nach dem Vordiplom in anderen Studiengängen an Wissenschaftlichen Hochschulen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit dem für das jeweilige Fach zuständigen Prüfer.

(6) Über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen (auch Prüfungsvorleistungen) entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit dem für das jeweilige Fach zuständigen Prüfer.

(7) Die Gleichwertigkeit einzelner Fachprüfungen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission in besonderen Fällen von den jeweiligen Prüfern durch ein Gespräch mit dem Kandidaten feststellen lassen, dessen Ergebnis der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11 Zeugnisse

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamturteil enthält.

(2) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 10 in Form eines Vermerkes „anerkannt“ ohne Einzelnote wird keine Gesamtnote erteilt.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das folgende Angaben enthält:

1. Studienrichtung

2. Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie Gesamtnote

3. Thema der Diplomarbeit

(4) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Dekan zu unterzeichnen.

(5) Ist die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden oder ist sie für nicht bestanden erklärt worden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(6) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungssekretariat eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, sowie die zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht auf dem von der Fakultät vorgeschriebenen Formular beim Prüfungsamt der Universität einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf (beschränkt auf Daten des bisherigen Ausbildungsganges),
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
4. die gemäß § 14 erforderlichen Nachweise über die Prüfungsvorleistungen,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau an einer deutschen oder ausländischen Wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann die Prüfungskommission ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß während der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe immatrikuliert sein.

(5) Die eingereichten Unterlagen werden vom Prüfungsamt auf Vollständigkeit geprüft.

(6) Die Zulassung ist von der Prüfungskommission nur zu versagen, wenn

- a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) der Prüfungsanspruch nach § 3 Abs. (3) erloschen ist.

(7) Nach der Zulassung werden vom Prüfungsamt Zulassungsbescheinigungen zu den einzelnen Prüfungsfächern ausgegeben. Der Kandidat übergibt diese Bescheinigungen den Prüfern bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen ist eine erneute Anmeldung zu den Fachprüfungen erforderlich.

§ 14 Prüfungsvorleistungen

(1) Bei der Meldung zur Prüfung in den einzelnen Fächern der Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika nachzuweisen:

Fach	Vorleistung
Höhere Mathematik I und II	zugehörige Übungen
Technische Mechanik I und II	zugehörige Übungen
Höhere Mathematik III	zugehörige Übungen
Technische Mechanik III,1 und III,2	zugehörige Übungen
Physik	Physik. Praktikum f. Anfänger
Werkstoffkunde	Praktikum in Werkstoffkunde
Maschinenkonstruktionslehre I bis III	zugehörige Übungen Darstellende Geometrie
Technische Thermodynamik I und II	zugehörige Übungen

(2) Die Teilnahme an den Übungen zur Maschinenkonstruktionslehre II und III ist nur nach erfolgreicher Teilnahme an den Übungen zur Maschinenkonstruktionslehre I möglich.

§ 15 Ziel, Umfang und Art der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Wissensgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfungsfächer des ersten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung sind:

	Klausurdauer in Stunden
Höhere Mathematik I und II	4
Technische Mechanik I und II	3

(3) Die Prüfungsfächer des zweiten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung sind:

	Klausurdauer in Stunden
Höhere Mathematik III	2 1/2
Technische Mechanik III,1 und III,2	3
Technische Thermodynamik I und II	4
Maschinenkonstruktionslehre I bis III	4
Werkstoffkunde I und II	—
Elektrotechnik	2
Experimentalphysik A und B	3
Chemie	3

Die Prüfungen in diesen Fächern können jeweils nach Erfüllung der das Fach betreffenden Vorleistungen abgelegt werden.

(4) In allen Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung mit Ausnahme von Werkstoffkunde I und II wird schriftlich geprüft. In der Werkstoffkunde I und II wird mündlich geprüft.

§ 16 Bildung der Gesamtnote, Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Gesamtnote wird als gewogener Mittelwert aus sämtlichen Fachnoten gebildet. Dabei werden die Fachnoten mit den folgenden Gewichten versehen:

Höhere Mathematik I und II	2,5
Technische Mechanik I und II	2,5
Experimentalphysik A und B	4,0
Chemie	2,0
Höhere Mathematik III	2,5
Technische Mechanik III,1 und III,2	2,5
Technische Thermodynamik I und II	5,0
Maschinenkonstruktionslehre I bis III	5,0
Werkstoffkunde I und II	3,0
Elektrotechnik	2,0

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn in einem oder mehreren Prüfungsfächern die Note „nicht ausreichend“ erteilt wurde.

III. Diplomprüfung

§ 17 Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) den Prüfungen in den Pflicht-, Haupt- und Wahlfächern,
- b) der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Zum ersten Abschnitt gehören alle Pflichtfächer, zum zweiten die Diplomarbeit und die Hauptfächer. Die Prüfungen in den Wahlfächern können sowohl im ersten wie im zweiten Abschnitt der Diplomprüfung abgelegt werden.

(3) Zwischen folgenden Studienrichtungen kann gewählt werden:

- Allgemeiner Maschinenbau
- Theoretischer Maschinenbau
- Kerntechnik
- Produktionstechnik.

§ 18 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

(2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung und das Zulassungsverfahren gilt § 13 entsprechend.

Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

Die erforderlichen Nachweise über die Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung (vgl. § 20) sind vor Beginn des zweiten Abschnittes der Diplomprüfung dem Prüfungsamt vorzulegen.

(3) Der Kandidat legt innerhalb der beiden ersten Semester nach der Diplom-Vorprüfung auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck seinen individuellen Studienplan dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Bestätigung vor.

§ 19 Praktische Ausbildung

(1) Für die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung werden insgesamt 26 Wochen praktische Arbeit als Praktikant des Maschinenbaues gefordert.

(2) Die Art und Einteilung der praktischen Ausbildung und die Anerkennung gleichwertiger Tätigkeiten erläutern die von der Prüfungskommission erlassenen Richtlinien.

(3) Ein ordnungsgemäßes Praktikum wird vom Praktikantenamt im Studienbuch bescheinigt. Dieser Eintrag im Studienbuch ist vor Beginn des zweiten Abschnitts der Diplomprüfung im Prüfungsamt vorzulegen.

§ 20 Prüfungsvorleistungen zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung

(1) An Prüfungsvorleistungen zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung werden mindestens gefordert:

Für alle Studienrichtungen:

Eine Studienarbeit im Umfang von etwa 500 Arbeitsstunden, Bescheinigung des Praktikantenamtes über die praktische Ausbildung gem. § 19 Abs. (3).

Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Programmierkurs.

Für die Studienrichtungen Allgemeiner Maschinenbau, Theoretischer Maschinenbau, Kerntechnik:

Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an/am

Meßtechnischen Praktikum

Maschinenlaboratorium oder einem von der Prüfungskommission als gleichwertig anerkannten anderen Praktikum

Elektrolaboratorium für Maschineningenieure

oder einem von der Prüfungskommission als gleichwertig anerkannten anderen Praktikum

Technischer Schwingungslehre oder Höherer Technischer Festigkeitslehre oder Getriebelehre.

In der Studienrichtung Theoretischer Maschinenbau außerdem die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an

Analogrechnen mit Praktikum.

Für die Studienrichtung Produktionstechnik:

Bescheinigung an der erfolgreichen Teilnahme am Produktionstechnischen Labor.

§ 21 Umfang und Art der Diplomprüfung

Folgende Fächer werden geprüft:

(1) Pflichtfächer

Studienrichtung Fach	Allgemeiner Maschinenbau	Theoretischer Maschinenbau	Kerntechnik	Produktions- technik	Klausurdauer/ Stunden
Strömungslehre	X	X	X	-	3
Strömungslehre für Gewerbelehrer	-	-	-	X	2
Einführung in die Wärme- und Stoff- übertragung	X	X	X	-	3
Meß- und Regelungs- technik I	X	X	X	X	3
Industriebetriebswirt- schaftslehre für Ingenieure	X	-	-	X	2
Maschinenkunde A und B	X	X	X	X	4
Konstruktionslehre A	X	-	-	-	2 1/2
Konstruktionslehre B	X	-	-	-	4
Mathematische Metho- den der Festigkeits- lehre	Ein Fach aus dieser Liste	Drei Fächer aus dieser Liste	Ein Fach aus dieser Liste	Ein Fach aus dieser Liste	3
- oder der Schwin- gungslehre					3
- oder der Strö- mungslehre					3
oder Wahrschein- lichkeitstheorie u. Statistik					3
Fertigungstechnik	-	-	-	X	3
Materialflußlogistik und Materialfluß- technik	-	-	-	X	3
Informationssysteme d. Produktionstechnik	-	-	-	X	3
Arbeitswissenschaft	-	-	-	X	3

(2) Wahlfächer

Für die Studienrichtungen Allgemeiner und Theoretischer Maschinenbau wählt der Student drei Wahlfächer mit Stoff im Umfang von insgesamt mindestens sechs Semesterwochenstunden, für die Studienrichtung Kerntechnik mindestens fünf Wahlfächer mit Stoff im Umfang von insgesamt mindestens fünfzehn Semesterwochenstunden und für die Studienrichtung Produktionstechnik zwei Wahlfächer mit Stoff im Umfang von insgesamt mindestens vier Semesterwochenstunden. Die Wahlfächer werden aus der Gesamtheit der Themengebiete des Abs. (3) gewählt. Auf begründeten Antrag können Wahlfächer auch aus anderen Fakultäten gewählt werden, sofern diese Fächer in Ausbildungs- und Prüfungsumfang den vorgenannten Wahlfächern entsprechen. Die Auswahl bedarf der Bestätigung der Prüfungskommission.

(3) Hauptfächer

Der Studierende wählt zwei Hauptfächer. Folgende Fächer stehen zur Auswahl:

Studienrichtung Fach	Allgemeiner Maschinenbau	Theoretischer Maschinenbau	Kern- technik	Produktions- technik
Fördertechnik	X	—	—	X
Kernverfahrenstechnik	X	—	X	—
Kolbenmaschinen	X	—	—	—
Masch.konstr.lehre	X	—	—	—
Techn. Mechanik	X	X	—	—
Meß- u. Regelungstechnik	X	X	—	—
Reaktortechnik	X	—	X	—
Rechneranwendung i. Planung u. Konstruktion	X	—	—	X
Strömungslehre	X	X	—	—
Strömungsmaschinen	X	—	—	—
Therm. Strömungsmaschinen	X	—	—	—
Techn. Thermodynamik	X	X	—	—
Werkstoffkunde	X	X	X	—
Werkzeugmaschinen u. Fertigungstechnik	X	—	—	X
Zuverlässigkeit und Schadenskunde	X	X	X	—
Arbeitswissenschaft	X	—	—	X

In der Studienrichtung Theoretischer Maschinenbau sollen beide Hauptfächer vorwiegend aus den gekennzeichneten Themengebieten gewählt werden. In der Studienrichtung Kerntechnik ist mindestens das erste Hauptfach aus den gekennzeichneten Themengebieten zu wählen. Außer in der Studienrichtung Produktionstechnik kann auf begründeten Antrag eines der beiden Hauptfächer auch aus einer anderen Fakultät gewählt werden, sofern dieses Fach im Ausbildungs- und Prüfungsumfang den vorgenannten Hauptfächern entspricht. Ein Hauptfach umfaßt mindestens Stoff im Umfang von sechs Semesterwochenstunden, im Falle der Studienrichtung Produktionstechnik mindestens Stoff im Umfang von acht Semesterwochenstunden.

Die Auswahl eines jeden Kandidaten bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission und der Vertreter der beiden gewählten Fächer.

(4) Die Prüfung wird in den Pflichtfächern schriftlich, in den Haupt- und Wahlfächern mündlich durchgeführt.

§ 22 Zeiteinteilung der Diplomprüfung

(1) Zum zweiten Abschnitt wird nur zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten Abschnitts bestanden hat und die Vorleistungen gemäß § 20 nachweisen kann.

(2) Von den Hauptfächern wird mindestens eines am Ende des zweiten Abschnitts in der mündlichen Schlußprüfung geprüft. An der Schlußprüfung können nur Kandidaten teilnehmen, die alle Prüfungen in den Wahlfächern bestanden haben und deren Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Der letztmögliche Zeitpunkt

für das Ablegen von Prüfungen in Wahlfächern und für die Abgabe der Diplomarbeit wird von der Prüfungskommission vor jeder Schlußprüfung bekanntgegeben.

(3) Nimmt der Kandidat nicht nach Ablauf eines Jahres nach Abgabe der Diplomarbeit an der nächstfolgenden Schlußprüfung teil, so setzt die Prüfungskommission einen Termin für die Teilnahme an der Schlußprüfung fest.

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem aus der von ihm gewählten Studienrichtung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens gestellt werden, wenn der Kandidat zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung zugelassen worden ist.

(3) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder Privatdozenten ausgegeben und betreut.

(4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Frist von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sie kann bereits bei Aufgabenstellung auf sechs Monate verlängert werden, wenn das Thema oder der besondere experimentelle Aufwand dies erfordert. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist vom Aufgabensteller im Einvernehmen mit der Prüfungskommission um bis zu drei Monate verlängert werden, wenn der Student die Überschreitung der in Satz 1 genannten Frist nicht zu vertreten hat.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß dem Professor oder Privatdozenten, der die Arbeit ausgegeben hat, abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie wird von diesem und einem zweiten Professor oder Privatdozenten beurteilt. Einer der Prüfer muß Professor sein. Wird die Diplomarbeit von einem Gutachter mit mindestens „ausreichend“, vom zweiten Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet, entscheidet ein dritter Gutachter über die entgeltliche Bewertung. Den dritten Gutachter bestellt die Prüfungskommission.

(8) Auf Wunsch des Kandidaten erhält dieser außer der Note ein kurzes Gutachten über die Diplomarbeit.

(9) Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert oder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen.

Abs. (1)–(8) gelten entsprechend.

Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomarbeit nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Gesamtnote und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Gesamtnote wird als gewogener Mittelwert aus sämtlichen Fachnoten gebildet. Dabei sind die Gewichtungsfaktoren der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Studienrichtung Fach	Allgemeiner Maschinenbau	Theoretischer Maschinenbau	Kern- technik	Produktions- technik
Strömungslehre	3	3	3	2
Wärme- und Stoff- übertragung	3	3	3	
Meß- und Regelungs- technik	3	3	3	2
Maschinenkunde	3	3	3	2
Mathematische Metho- den od. Wahrscheinlich- keitstheorie u. Statistik	3	9*	3	2
Konstruktionslehre A	2			
Konstruktionslehre B	2			
Industriebetriebswirt- schaftslehre f. Ingenieure	2			2
Fertigungstechnik				3
Materialflußlogistik und Materialflußtechnik				3
Informationssysteme der Produktionstechnik				3
Arbeitswissenschaft				3
1. Hauptfach	6	6	6	8
2. Hauptfach	6	6	6	8
Wahlfächer	6	6	12*	4
Studienarbeit	6	6	6	6
Diplomarbeit	8	8	8	8

* Mittelwert der Einzelnoten

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

- bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5 sehr gut
- bei einem Notendurchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Notendurchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Notendurchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen kann die Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen. Hierfür muß der Notendurchschnitt besser als 1,25 sein.

(3) Die Diplomprüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn in einem oder mehreren Prüfungsfächern die Note „nicht ausreichend“ erteilt wurde.

(4) Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder nicht fristgerecht abgeliefert wird.

§ 26 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau der Universität Karlsruhe vom 1. März 1972 (Kultus und Unterricht, S. 342) in der Fassung der Änderung vom 19. Januar 1977 (Kultus und Unterricht, S. 109) unbeschadet der Übergangsregelungen in Abs. 2 außer Kraft.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, können ihre Prüfungen bis spätestens zum 31. März 1991 noch nach der Prüfungsordnung vom 1. März 1972 in der Fassung der Änderung vom 19. Januar 1977 ablegen.

Karlsruhe, den 29. April 1985

Prof. Dr. rer. nat. H. Kunle, Rektor

W. u. K. 1985, S. 211